

Termine April 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
Sozialversicherung ⁵	28.4.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Neuregelungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 setzt der Kirchensteuereinbehalt durch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einen schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen voraus. Wird der Bank kein entsprechender Antrag vorgelegt, muss die erhobene Kapitalertragsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres zum Zweck der Kirchensteueranmeldung gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt erklärt werden.

Ab dem 1.1.2015 wird dieses Antragsverfahren abgeschafft und ein automatisierter Datenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Dieser gilt für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten, sodass auch ausschüttende Kapitalgesellschaften für die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht ihrer Kapitalertragsempfänger verantwortlich sind.

Damit die notwendigen Informationen ab 2015 vorliegen, laufen die Vorbereitungen bereits seit Anfang dieses Jahres. Insbesondere Banken und Sparkassen benachrichtigen ihre Kunden bereits über das neue Verfahren und weisen auf die bevorstehende Datenabfrage hin.

Wer vermeiden möchte, dass das BZSt seine Religionszugehörigkeit auf Anfrage an kirchensteuerabzugsverpflichtete Institutionen übermittelt, kann bis zum 30.6.2014 von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und beim BZSt einen sog. Sperrvermerk setzen lassen. Sperrvermerke, die nach diesem Ausschlussstermin veranlasst werden, können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Im Zeitraum vom 1.9.2014 bis 31.10.2014 müssen die zum Kirchensteuerabzug Verpflichteten beim BZSt den Religionsstatus der Schuldner per 31.8.2014 abfragen. Die Mitteilung des Merkmals erfolgt verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer, anhand derer die Kirchensteuer über die Finanzbehörden direkt an die berechnende Religionsgemeinschaft weitergeleitet werden kann. Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an bzw. hat er der Datenübermittlung spätestens zwei Monate vor Datenabfrage widersprochen (Sperrvermerk), übermittelt das BZSt einen sog. Nullwert.

Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH

An den Weiden 7
37081 Göttingen
Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen
goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0
Fax: 0551/900 02-20
www.dr-moser-stbg.de

Auswärtige Beratungsstelle:

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464/57 90 62
Fax: 03464/57 90 63
sangerhausen@dr-moser-stbg.de

Sitz der Gesellschaft:

Göttingen
Handelsregister:
Göttingen Nr. HRB 1598

Geschäftsführer:

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP
Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

Für den Fall der Eintragung eines Sperrvermerks sind die Kapitalertragsempfänger verpflichtet - sofern im Veranlagungszeitraum Kapitalertragsteuer einbehalten wurde -, eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen und die Kirchensteuer nachzuerklären.

(Quelle: Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbands e. V.)

Zuordnungsentscheidung bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern neitnah treffen

Tätigt ein regelbesteuender Unternehmer Investitionen, besteht regelmäßig ein Interesse daran, die Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet zu bekommen. Aufgrund geänderter Rechtsprechung und in dem Zusammenhang geänderter Verwaltungsanweisungen hat sich die Handhabung bei sogenannten gemischt genutzten Investitionen deutlich verschärft.

Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter sind Wirtschaftsgüter, die zum Teil für Unternehmenszwecke und zum Teil für private Zwecke oder andere Zwecke außerhalb des Unternehmens genutzt werden. Beispiele dafür sind

- der sowohl betrieblich als auch privat genutzte Pkw
- die Photovoltaikanlage, bei der ein Teil des Stroms eingespeist und ein Teil selbst verbraucht wird
- das Wohnhaus, von dem ein Teil als betriebliches Büro und ein Teil für eigene Wohnzwecke genutzt werden.

Solche gemischt genutzten Wirtschaftsgüter können aus umsatzsteuerlicher Sicht insgesamt dem Unternehmensvermögen, anteilig dem Unternehmensvermögen oder überhaupt nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Das Zuordnungswahlrecht wird durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs oder durch ein gesondertes Schreiben an das Finanzamt ausgeübt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist das Zuordnungswahlrecht **spätestens bis zum 31.5. des Folgejahres** auszuüben.

Probleme können sich immer dann ergeben, wenn ein Mandant nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist. Es wird eine Investition in ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut getätigt, für das – um den Vorsteuerabzug zu erhalten – eine Zuordnungsentscheidung getroffen werden muss. Wird diese nicht bis zum 31.5. des Folgejahres getroffen, entfällt der vollständige Vorsteuerabzug.

Problematisch ist auch die Zuordnungsentscheidung bei bisher pauschalierenden Landwirten. Da diese keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, erfolgt ohne ausdrückliche Erklärung keine Zuordnung des gemischten Wirtschaftsgutes. Sollte der Betrieb später zur Regelbesteuerung übergehen, besteht keine Möglichkeit mehr, für diese Wirtschaftsgüter die Vorsteuerberichtigung geltend zu machen und die Vorsteuer anteilig vom Finanzamt erstattet zu bekommen.

Sollten Sie uns nicht mit der laufenden Buchführung beauftragt haben oder haben Sie als pauschalierender Landwirt ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut erworben, sprechen Sie uns bitte an.

Keine auf den Schlachtwert begrenzte Abschreibung beim Abverkauf nicht aufgemästeter Zuchtsauen

Wird für Tiere des Anlagevermögens die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen, ist eine Abschreibung auf den Erinnerungswert von 1 € zulässig. Die Höhe der Gewinnminderung kann nicht durch einen zu erwartenden Schlachtwert begrenzt werden.

Die Bewertung eines zum Anlagevermögen gehörenden Schweinebestands erfolgt nach den von der Finanzverwaltung vorgegebenen Richtwerten. Der Schweinebestand unterteilt sich in verschiedene Kategorien. Sauen, die nicht mehr zur Zucht verwendet werden können, sind nach den vorgegebenen Richtwerten der Finanzverwaltung mit ihren Herstellungskosten zu bewerten. Diese Werte liegen weit unterhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 €. Die Tatsache, dass der zu erwartende Schlachtwert über dem Erinnerungswert von 1 € liegt, rechtfertigt keinen entsprechend höheren Ansatz.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rückstellungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen

Die Bildung von Rückstellungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die nach Ablauf des Bilanzstichtags entstehen, ist unzulässig. Die wirtschaftliche Verursachung liegt nicht in den abgeschlossenen Rechnungsperioden.

Rückstellungen sind zu bilden, wenn am Bilanzstichtag bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt. Es kommt dann nicht mehr auf die wirtschaftliche Verursachung an. Künftige Vorteile sind bei der Bewertung kompensatorisch nur

insoweit zu berücksichtigen, wie zwischen der Verpflichtung und den künftigen Vorteilen ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht.

Mit der vorstehenden Begründung hat der Bundesfinanzhof Rückstellungen für angeordnete flugverkehrstechnische Maßnahmen zugelassen, deren Umsetzungsfristen am Bilanzstichtag bereits abgelaufen waren.

Landwirtschaftliche Aushilfskräfte -Begriff der Fachkraft-

Eine sehr beliebte lohnsteuerliche Behandlung von landwirtschaftlichen Aushilfskräften besteht in der Möglichkeit, die Aushilfslöhne pauschal mit 5% Lohnsteuer zu versteuern. Diese Möglichkeit ist jedoch an einige grundsätzliche Voraussetzungen geknüpft, die wir im Folgenden noch einmal kurz darstellen.

Die Aushilfskraft muss in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sein.

Es muss sich um typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten handeln.

Die Tätigkeit darf im Kalenderjahr nicht mehr als 180 Tage umfassen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch die sozialversicherungsrechtliche Grenze zu beachten. Damit die Tätigkeit als kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei bleibt, darf diese nicht mehr als 50 Tage dauern.

Es dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die nicht ganzjährig anfallen.

Der durchschnittliche Stundenlohn darf 12,00 € nicht übersteigen.

Die beschäftigten Arbeitnehmer dürfen keine land- und forstwirtschaftlichen Fachkräfte sein.

Gerade die letzte Bedingung bereitet in der Praxis zunehmend Schwierigkeiten. Der Bundesfinanzhof hat in Urteilen vom 25.10.2005 entschieden, wann eine Fachkraft vorliegt.

Grundsätzlich ist eine Fachkraft ein Arbeitnehmer, der die Fertigkeit für eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufsausbildung erlernt hat.

Auch wenn ein Arbeitnehmer kein gelernter Landwirt ist, gilt er dennoch als Fachkraft, wenn er anstelle einer Fachkraft eingesetzt wird.

Nach der BFH-Rechtsprechung sind Arbeitnehmer als Fachkraft anzusehen, wenn sie mit einem Schlepper als Zugfahrzeug landwirtschaftliche Maschinen führen.

In der Praxis bedeutet das, dass der typische Erntehelfer im Ackerbaubetrieb als Fachkraft anzusehen ist und damit nicht mehr unter die günstige Lohnsteuer-Pauschalierung fällt.

Unproblematisch sind dagegen Aushilfstätigkeiten wie Rüben hacken, Steine lesen, Spargel stechen und Erdbeerpflücken. Zum Teil wird von Lohnsteuerprüfern die Auffassung vertreten, dass Aushilfskräfte bei wiederholter Einstellung ebenfalls zu Fachkräften werden. Diese Auffassung ist zumindest für die zuletzt genannten einfachen Arbeiten abzulehnen.

Nachweispflicht

Für die Lohnsteuer-Pauschalierung mit 5% gelten erhöhte Nachweispflichten. So ist eine Stundenaufzeichnung mit der Art der Beschäftigung zu führen. Nur über eine entsprechende Stundenaufzeichnung lässt sich nachweisen, ob die Voraussetzungen für die günstige Lohnsteuer-Pauschalierung gegeben waren.

Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass kein Arbeitslohn vorliegt, wenn ein Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung von Verwarnungsgeldern übernimmt, die gegen seine Fahrer verhängt worden sind, weil sie das Halteverbot verletzt haben.

An seiner damals vertretenen Auffassung hält das Gericht nicht weiter fest. Der wiederholte Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Straßenverkehrsordnung solle und könne nicht im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich bei Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Das ist der Fall, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Ein rechtswidriges Tun – auch, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen worden ist - ist keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung. Deshalb handelt es sich um Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber solche gegen seine bei ihm angestellten Fahrer verhängte Bußgelder übernimmt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

Aufteilung der Vorsteuer zwischen landwirtschaftlichem Betrieb mit Durchschnittssatzbesteuerung und Gewerbebetrieb mit Regelbesteuerung

Ein Landwirt unterhielt einen landwirtschaftlichen Schweinezucht- und gleichzeitig einen gewerblichen Schweinemastbetrieb. Für letzteren hatte er eine GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter er war.

Die Vorsteuer aus Eingangsleistungen teilte er -soweit wie möglich- direkt auf nach den der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegenden landwirtschaftlichen und der Regelbesteuerung unterliegenden Umsätzen. Nicht direkt zurechenbare Vorsteuerbeträge teilte er prozentual auf.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass für die Entscheidung über den Vorsteuerabzug nicht auf die Ausgangsumsätze abzustellen sei. Vielmehr komme es darauf an, in welchem Unternehmensteil die bezogene Eingangsleistung verwendet wurde. Da zwischen der landwirtschaftlich betriebenen Schweinezucht und der im Rahmen der GmbH betriebenen Schweinemast ein Organschaftsverhältnis bestehe, müssten alle Vorsteuerbeträge im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung erfasst werden. Dies führte dazu, dass die Vorsteuerbeträge aus Lieferungen des landwirtschaftlichen Betriebs bei der GmbH nicht anerkannt wurden.

Der Bundesfinanzhof folgte der finanzamtlich vertretenen Meinung nicht. Der Landwirt muss die abziehbaren und im Rahmen der Vorsteuerpauschalierung anfallenden Vorsteuerbeträge aufteilen. Für die Zurechnung ist entscheidend, ob mit den bezogenen vorsteuerbelasteten Eingangsleistungen der Durchschnittsbesteuerung oder der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze ausgeführt werden. Es kommt nicht darauf an, in welchem Unternehmensteil die Eingangsleistungen verwendet werden. In diesem Punkt revidierte der Bundesfinanzhof auch seine bisher vertretene Auffassung.

Kindergeld für verheiratete Kinder ab 2012

Seit dem 1.1.2012 ist die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes für den Bezug von Kindergeld nicht mehr relevant. Deshalb entfällt der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind selbst dann nicht, wenn es verheiratet ist, ansonsten aber die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vorliegen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige

Eine doppelte Haushaltsführung haben Arbeitnehmer,

- die beruflich außerhalb des Ortes, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und
- am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung haben.

Das Beziehen der Zweitwohnung oder die mit der Begründung einer Zweitwohnung verbundene Aufteilung einer Haushaltsführung auf zwei Wohnungen muss durch die berufliche Beschäftigung veranlasst gewesen sein.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die ganzjährige Mitbenutzung der Zweitwohnung durch die unterhaltsberechtigten Tochter die ursprünglich vorhandene berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung überlagert. Bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige kann der Arbeitnehmer folglich keine Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung geltend machen.

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) wird demnächst entscheiden, ob ein Steuerzahler Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann steuerlich geltend machen kann, wenn er den Raum nur zeitweise für betriebliche/berufliche Zwecke nutzt und wie sich der Abzugsbetrag dann ggf. berechnet.

Es geht um einen Steuerzahler, der ein Einfamilienhaus bewohnt und dort auch ein – mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes – „häusliches Arbeitszimmer“ nutzt, um von dort aus zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser zu verwalten. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte der Steuerzahler bei seinen Einkünften aus der Vermietung der Mehrfamilienhäuser geltend.

Das Finanzamt hatte den Werbungskostenabzug verneint, weil gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der gesetzlichen Regelung nicht abgezogen werden dürften. Das Finanzgericht hat festgestellt, dass der Steuerzahler das Arbeitszimmer nachweislich zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt hatte. Deshalb könne er 60 % des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen, weil der BFH im Jahr 2009 für Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasste Teile enthalten, kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot normiert hatte.

Der vorliegende Senat des BFH folgt dem. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind.

Untervermietung einer Wohnung an Touristen ist unzulässig

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob eine Erlaubnis zur Untervermietung einen Mieter auch zur Überlassung der Wohnung an Touristen berechtigt.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter dem Mieter eine Erlaubnis zur Untervermietung ohne vorherige Überprüfung gewünschter Untermieter erteilt. Er verlangte jedoch, dass der Mieter den Untermietern Postvollmacht erteilt, damit alle Schreiben von ihm als ordnungsgemäß zugestellt gelten, wenn sie in den Briefkasten gelangen. Der Mieter bot die Wohnung im Internet zur tageweisen Anmietung an Feriengäste an. Der Vermieter beanstandete daraufhin eine derartige Nutzung als vertragswidrig und mahnte den Mieter unter Androhung einer Kündigung ab. Der Mieter war der Ansicht, dass die Vermietung an Touristen von der erteilten Untervermietungserlaubnis umfasst ist. Dies sah das Gericht anders. Die Überlassung der Wohnung an beliebige Touristen unterscheidet sich von einer gewöhnlich auf eine gewisse Dauer angelegten Untervermietung und ist deshalb nicht ohne weiteres von einer Erlaubnis zur Untervermietung gedeckt. Da der Vermieter zudem verlangt hatte, den Untermietern Postvollmacht zu erteilen, war schon daraus erkennbar, dass sich die Erlaubnis nicht auf die Vermietung an Touristen erstreckt, die eine solche Funktion offensichtlich nicht wahrnehmen können.